werden kann, bag es aber hart ift, ihn noch mit Strafe gu belegen; ich habe mich barauf bezogen, bag fehr oft folche Erinnerungen erft bann mit Sicherheit gefaßt und gearbeitet werden tonnen, wenn diejenigen Urfunden vorliegen, aus denen man bie Rechtsverhaltniffe überfeben fann. 3ch habe ferner barauf aufmerkfam gemacht, bag mir mehre Erbreceffe bekannt find, worin bemerkt ift, bag felbft ein verjahrtes Berkommen gegen ben Receg burchaus nicht Geltung haben foll. Das ift fehr oft felbft ben Parteien unbekannt, benn folche Beftimmungen finden fich meift nur am Schluffe bes Contracts unter ber großen Menge von ichugenben Claufeln, die in ber Regel Diemand lief't, und beshalb ichien es mir allerdings unangemeffen und hart ju fein, in einem folchen Falle, wo blog um Worlegung von Urfunden gebeten wird, mit Strafe hervorzu-Uebrigens ift es nicht meine Ubficht ben Ubv. Bern= treten. hard und die Gemeinden in Schut zu nehmen, ba ich beim Borlefen des Berichts nicht vernommen, welche Bewandniß es mit ber communio documentorum hat, und ba ich aus eigner Erfahrung weiß, wie ichmerzend es ift, wenn man Renitenten vor fich hat, die nur barauf hinarbeiten, eine Ablofungefache in die Lange zu ziehen, mas ich ubrigens bei ber Unbekanntschaft mit ber Sache von jenen Gemeinden nicht behaupten mag.

Staatsminister v. Konnerig: Es scheint das Bedenken des geehrten Abg. nur dadurch hervorgerusen worden zu
fein, daß er dem mundlichen Berichte des Referenten nicht so
ganz im Zusammenhange folgen konnte. Deshalb habe ich
mich bewogen gesunden, die Thatsachen nochmals zu geben,
woraus hervorging, daß der Rechtspunkt bereits abgemacht, die Berechnung der Verwerthung zur Erklärung vorgelegt war,
daß aber Advocat Bernhard für die Pflichtigen, anstatt sich
hierüber zu äußern, sub appellatione Vorlegung von Urkunden
verlangte, ohne nur speciell anzusühren, warum die frühern
Geständnisse ungültig sein sollten. Der Wunsch um Vorlegung von Acten ist allerdings an sich nicht strafbar.

Mbg. Lohnig: Muf die Meußerung bes Brn. Staatsminifters muß ich noch Giniges erwiedern. Der Abvocat Bern= hard gelangte ju ber Unficht, die ber Sr. Minifter nun als ei= nen Irrthum gelten laffen will, baburch, bag fruher bie Generalcommiffion fur Ablosungen und Gemeinheitstheilungen ber Specialcommiffion ausbrucklich Muftrag gegeben hatte, auf fruhere Receffe zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen vom 3. 1815 Rudficht zu nehmen, und er glaubte um fo mehr, diese Urkunde und noch einige andere verlangen zu burfen, weil er barin Mustunft zu finden hoffte über Gegenleiftungen, welche die Unterthanen gegen die Gutsherrschaft außer ben erörterten noch beanspruchten; und fie maren insofern bon einigem Ginflug bei ber Bertheberechnung gemefen, als fich ber Werth ber Frohnen durch Gegenrechnung alsbann nothwendig verminbern Ich glaube alfo, ein dolus, eine boswillige Abficht, welche unter ben angegebenen Berhaltniffen boch allein Strafe nach fich gieben fann, liegt auf feinen Fall vor, bochftens eine

Unvorsichtigkeit, eine Uebereilung, die wohl nicht die Zurechts weisung verdiente, die ihr zu Theil wurde, und welche anders wärts in der Regel nur die Kostenerstattung nach sich zieht. Man kann nicht die bloße Absicht bestrafen und dazu noch eine zuvor erst untergelegte, als habe er die Urkunden nur zu dem Zwecke gewollt, den Proces von Neuem zu beginnen!

Staatsminister v. Konnerig: Darauf zu antworten, bin ich allerdings nicht im Stande, ba ich nicht weiß, was der Udvocat Bernhard geglaubt hat.

Prafibent D. Saafe: Wenn Niemand weiter fpricht, fo werde ich dem Referenten bas Schlugwort geben.

Abg. Sach fe: Die Deputation ist allerdings nach reiflicher Erwägung zu dem Entschlusse gekommen, auf Abweisung des Petenten anzutragen. Unter ihren Mitgliedern befinden sich Sachwalter und einer, der es lange Jahre war. Die Deputation weiß daher wohl die Verhältnisse der Sachwalter zu würdigen, weiß, daß nur in einem solchen Falle mit Recht Strafe zu verhängen sei, wo eine wirkliche erhebliche Verschuldung vorhanden ist. Aber der gegenwärtige Fall schien nach den im Berichte enthaltenen, und zum Theil aus Schonung nur angebeuteten Gründen von der Art, daß über ihn wohl Strafe verhangen werden konnte. Um so sonderbarer mußte sie es sinden, daß sich der Petent sogar darüber beschwert, daß sie nicht einkassirt worden sei, da doch wohl eine Milde von Seiten der Behörde, welche sie einzukassiren hatte, in dieser Unterlassung lag.

Referent Bieland: Ich habe nur Beniges ben Meuferungen des herrn Staatsminifters und des herrn Abg. Sachfie hingugufugen. Die Deputation ift überzeugt, bag fie von ben Mittheilungen ber hohen Staatsregierung nur ben biscreteften Gebrauch gemacht hat; fie wollte absichtlich nicht fpeciell auf bie Unterlagen eingehen, fonbern bas jur Sache gehörige ju Begrundung ihres Schlugantrags nur andeuten. Die Deputation hat fich überzeugt, daß fowohl nach ber fpeciellen Sachlage, als auch in Bezug auf andere ahnliche Borgange, bie den Reclamant betreffen, die Generalcommiffion volltommen berechtigt war, die verhangte Ordnungsftrafe auszusprechen. Indeffen hat die Deputation nicht gezweifelt, bag bie moralifchen Motiven bes Reclamanten anzuerkennen feien; allein, wiffenschaftlich juriftisch und verfaffungemäßig hat fie bie Reclamation durchaus nicht begrundet finden fonnen. Die Dienfte und Gegendienfte maren nach ben, ber Deputation jugegange= nen Mittheilungen ber Regierung vollftanbig anerkannt, und es war in der That nach biefen Mittheilungen gang und gar unnut, noch auf Urtunden guruckzukommen, die fur und gegen bie Sache nichts mehr beweifen konnten. Sat ber Reclamant implicite angedeutet, bag bie Specialcommiffion fich ein verfaffungswidriges Berfahren ju Schulden gebracht habe, fo war es feine Dbliegenheit, biefes ins Muge zu faffen und gegen bas von ber Commiffion beobachtete Berfahren aufzutreten, nicht aber burch bas Unverlangen einer Urfundenherausgabe, ben ichon im Saupttheile geschloffenen Proceg von vorn angu-